

Einleitung

Übersicht	Rn.
I. Entstehungsgeschichte	1–17
1. Historie	1–10
2. Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)	11–17
II. Angemessenheit der Vergütung – Vergütungssystem	18–25
1. Angemessenheit	18–23
2. Vergütungssystem	24, 25
III. Rechtsnatur des Vergütungsanspruchs und Konsequenzen für die Vergütung	26, 27
IV. Fälligkeit und Verjährung des Vergütungsanspruchs	28–36
1. Entstehen und Fälligkeit	28–31
2. Verjährung	32–36
V. Kostentragung bei unzureichender Masse	37–44
1. Gerichtskosten und -auslagen	38–40
2. Keine Haftung der Staatskasse/Kostenstundung, §§ 4a ff. InsO	41–44
VI. Sonderinsolvenzverwalter	45–51
1. Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters	45
2. Vergütung des Sonderinsolvenzverwalters	46–50
3. Vergütungsfestsetzung	51
VII. Vergütungsvereinbarung	52–56
VIII. Haftung bei verzögerter Festsetzung	57–59
IX. Aufbau der InsVV	60–64

I. Entstehungsgeschichte

1. Historie

Die Vergütung des Konkursverwalters sowie der Mitglieder des Gläubigerbeirates und des Gläubigerausschusses wurde erstmalig durch die Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums vom 22.2.1936¹ einheitlich geregelt. Zwar ermächtigte § 85 Abs. 2 KO die Landesjustizverwaltungen zum Erlass allgemeiner Anordnungen, hiervon war jedoch nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden. Lediglich der württembergische und der badische Justizminister hatten in den Jahren 1900 und 1905 entsprechende Bestimmungen erlassen.² Zum Teil waren von den Gerichten selbst eigene Richtlinien entwickelt worden.³ Solche „Tarife“ – ohne bindenden Charakter – gab es u. a. in Berlin, Hamburg, Leipzig und München.

Aufgrund der gestiegenen Geschäftskosten entwickelte sich jedoch in der Rechtsprechung der Konkursgerichte Anfang der 50er Jahre eine Anhebung der Richtlinienätze durch die Gewährung von Zuschlägen. Dies wurde zum Anlass genommen, die bis dahin geltenden Richtlinien durch die Einführung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirates, die am 25.5.1960 erlassen und am 1.10.1960 in Kraft trat, zu ändern.⁴

1 Deutsche Justiz 1936, 311.

2 Amtliche Begründung zur Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirates (VergVO), abgedruckt bei *Haarmeyer/Wutzke/Förster*, Vergütung in Insolvenzverfahren InsVV/VergVO, 2. Aufl.

3 Dazu näher *Jaeger*, Konkursordnung, § 85 KO Anm. 2 m. w. N.

4 BGBl. I S. 329, Anhang 4.

- 3 Einige Bereiche blieben allerdings weiterhin ungeregt, so z. B. die Vergütung des im Eröffnungsverfahren bestellten Sequesters. Darüber hinaus ergaben sich durch die geplante Einführung der Insolvenzordnung anstelle der Konkursordnung neue Aufgabenbereiche für den Insolvenzverwalter. Zudem erwiesen sich auch die sich aus der VergVO ergebenden Vergütungsansätze aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten als nicht mehr ausreichend. Vor diesem Hintergrund hatte sich in der Vergangenheit zur Festsetzung einer angemessenen Vergütung bereits eingebürgert, für das Normalverfahren eines Konkursverfahrens eine vierfache, für das Normalverfahren eines Gesamtvollstreckungsverfahrens eine fünffache Regelvergütung festzusetzen. Ferner zeigte sich eine verstärkte Reduzierung der Berechnungsgrundlage aufgrund der zu befriedigenden Aus- und Absonderungsrechte, was letztlich zu neuem Regelungsbedarf führte.
- 4 Des Weiteren wurde mit der Insolvenzordnung eine Neuregelung des Insolvenzverfahrens weg von der Liquidation des insolventen Unternehmens hin zur Sanierung des Schuldners, sei es durch übertragende Sanierung oder Insolvenzplan, angestrebt. Dies führte parallel zu einer stärkeren Fokussierung auf die Betriebsfortführung. Auch diese Aspekte galt es, im neuen Vergütungsrecht umzusetzen.
- 5 Letztlich erfolgte zeitgleich mit der Neuregelung des Insolvenzrechts durch die Insolvenzordnung auch die Ausarbeitung einer neuen Verordnung zur insolvenzrechtlichen Vergütung.
- 6 Zur Reform des Insolvenzrechts wurde im Jahr 1978 eine Kommission berufen, die ein einheitliches Insolvenzverfahren ausarbeiten sollte. Die Vorschläge dieser Kommission wurden vom Bundesministerium der Justiz in zwei Berichten in den Jahren 1985⁵ und 1986⁶ veröffentlicht. Der 2. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht enthielt diverse Änderungsvorschläge auch zum Vergütungsrecht. Erst im Jahr 1989 wurde letztlich ein Referentenentwurf vorgelegt;⁷ die Neuregelungen zum Vergütungsrecht fanden sich in § 70a. Die dortigen Vorschläge wurden jedoch mehrfach überarbeitet und mündeten letztlich in einem überarbeiteten Entwurf einer insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung.⁸ Dieser Entwurf führte letztlich mit geringfügigen Änderungen zur insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 19.8.1998.⁹ Die Rahmenbedingungen des neuen Vergütungsrechts ergeben sich aus den §§ 63 bis 65 InsO. Obwohl nur sehr kurz formuliert, entsprechen diese Regelungen dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.¹⁰ Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungsgrundlage sind noch hinreichend bestimmt.¹¹ Für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgte mit Wirkung zum 19.7.2013¹² durch Einfügung des § 63 Abs. 3 InsO eine Klarstellung. In § 65 InsO wurde die Verordnungsermächtigung auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie das Festsetzungsverfahren erweitert.
- 7 § 63 InsO beschreibt grundlegend den Vergütungsanspruch des (vorläufigen) Insolvenzverwalters. Neben einem Anspruch auf Vergütung für seine Ge-

5 1. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Bundesministerium der Justiz, Köln 1985.

6 2. Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Bundesministerium der Justiz, Köln 1986.

7 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts, Bundesministerium der Justiz, Köln 1989.

8 Entwurf einer insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 29.12.1997, ZInsO 1998, 19 ff.; der vorherige Entwurf aus dem Jahr 1994 ist abgedruckt in: *Eickmann*, Kommentar VergVO, Anhang E.

9 BGBl. I 1998, S. 2205; vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer, ZInsO 1998, 26 ff.

10 BGH, Beschl. v. 29.9.2011 – IX ZB 112/09 – ZInsO 2011, 2051.

11 *Keller*, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, Rn. 41.

12 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379), klarstellend insoweit Art. 103h S. 3 EGInsO.

schäftsführung hat der Insolvenzverwalter auch einen Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen. Darüber hinaus trifft § 63 Abs. 1 Satz 1 InsO bereits eine Aussage dazu, dass der Insolvenzverwalter für seine Tätigkeit **angemessen** vergütet werden muss. In § 63 Abs. 1 Satz 2 InsO ist festgelegt, dass die Vergütung nach dem Wert der **Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens** berechnet wird. Damit bezieht sich die Regelung auf die Festlegung der Insolvenzmasse in den §§ 35 ff. InsO. Gleichzeitig stellt § 63 Abs. 1 Satz 3 InsO fest, dass es sich nicht um ein starres Vergütungssystem handelt, sondern den Schwierigkeiten des Einzelfalles durch **Abweichungen vom Regelsatz** Rechnung zu tragen ist. Mit Einführung der Kostenstundung in den §§ 4a ff. InsO wurde auch ein Anspruch gegen die Staatskasse normiert, § 63 Abs. 2 InsO.

Demgegenüber regelt § 64 InsO die **Formalien der Vergütungsfestsetzung**. Zunächst legt § 64 Abs. 1 InsO fest, dass die Vergütungsfestsetzung durch das Insolvenzgericht durch Beschluss erfolgt. § 64 Abs. 2 InsO bestimmt, dass der Beschluss öffentlich bekannt zu machen ist (§ 9 InsO). Zwar schreibt § 64 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 InsO eine besondere Zustellung an den Schuldner und die Mitglieder des Gläubigerausschusses vor, allerdings gilt insoweit auch die Bekanntmachungsfiktion des § 9 Abs. 3 InsO. Hinsichtlich der Veröffentlichung ist zudem geregelt, dass keine Veröffentlichung der festgesetzten Beträge, sondern nur ein Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeit des vollständigen Beschlusses in der Geschäftsstelle erfolgt, § 64 Abs. 2 Satz 2 InsO. Nach § 64 Abs. 3 InsO steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss die sofortige Beschwerde zu. Aus der Rechtsmittelfähigkeit des Vergütungsfestsetzungsbeschlusses ergibt sich zugleich das Erfordernis einer ausreichenden Begründetheit des Beschlusses. Die Einzelheiten der sofortigen Beschwerde richten sich nach § 567 ZPO, insbesondere dessen Abs. 2, wonach der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigen muss. **8**

Haben § 63 InsO die Einzelheiten des Vergütungsanspruches und § 64 InsO das Festsetzungsverfahren geregelt, so wurde in § 65 InsO eine **Verordnungsermächtigung** geschaffen. Diese gestaltet das Vergütungsrecht nach den Maßgaben der §§ 63, 64 InsO aus. **9**

In § 73 InsO wird der Vergütungsanspruch der Mitglieder des Gläubigerausschusses umrissen, der in Abs. 2 auf die gesetzliche Festlegung in § 63 Abs. 2 InsO sowie die §§ 64 und 65 InsO verweist. Eine entsprechende Regelung ist in § 293 InsO für die Vergütung des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren enthalten. Für den Sachwalter im Falle der Eigenverwaltung erklärt § 274 Abs. 1 InsO die §§ 63 bis 65 InsO für entsprechend anwendbar. **10**

2. Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV)

In § 65 InsO wird das Bundesministerium der Justiz gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG ermächtigt, die Vergütung und die Erstattung der Auslagen des Insolvenzverwalters durch Rechtsverordnung näher zu regeln. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO)¹³, die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder (§ 73 Abs. 2 InsO), die Vergütung des Sachwalters (§ 274 Abs. 1 InsO), die Vergütung des Treuhänders (§ 293 InsO) sowie die Vergütung des Treuhänders im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 Abs. 1 InsO). Hiervon hat das Bundesministerium der Justiz in Form der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) vom 19.8.1998 (BGBl. I. S. 2205) Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist zum 1.12.1999 in Kraft getreten, § 20 InsVV. **11**

¹³ Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) m. W. v. 19.7.2013.

- 12** Erstmals wurden durch die InsVV Regelungen für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters getroffen. Zudem wurde entsprechend den Regelungen der InsO über eine Massebeteiligung im Falle der Verwertung von mit Drittrechten belasteten Gegenständen (§§ 170, 171 InsO) auch eine Berücksichtigung dieses Mehraufwandes bei der Vergütungsfestsetzung des Insolvenzverwalters vorgenommen. Im Verhältnis zu den vorherigen Entwürfen wurde zudem die degressiv ausgestaltete Verwaltervergütung nach oben hin durch zwei weitere Obergrenzen gedeckelt. Diese wurden auf 50 Mio. DM bzw. 100 Mio. DM festgesetzt.
- 13** Erste Änderungen hat die InsVV durch Art. 12 des Rechtspflege-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Gesetzes – Euro-Einführungsgesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I. S. 3574) – erfahren, welches zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist. Danach wurden die in § 2 InsVV in DM genannten Staffelsätze nicht nach dem amtlichen Euro-Umrechnungskurs von 1:1,95583, sondern im Verhältnis 1:2 in Euro übertragen. Dies führte gerade bei höheren Beträgen und gleichzeitig auf die Regelvergütung nach § 3 InsVV gewährten Zuschlägen zu erheblichen Abschlüssen bei der Vergütung. Eine Übergangsregelung für vor dem 1.1.2002 eröffnete Verfahren existiert nicht, allerdings ist aus Vertrauensschutzgründen die Vergütung nach den zuvor geltenden Staffelsätzen zu ermitteln und sodann nach dem amtlichen Kurs in Euro umzurechnen.¹⁴ Mittelbare Änderungen waren bereits durch das InsO-Änderungsgesetz¹⁵ erfolgt, mit dem durch die Einführung der Stundung der Verfahrenskosten in §§ 4a ff. InsO i. V. m. § 63 Abs. 2 InsO ein Anspruch des Insolvenzverwalters auf Ausgleich seiner Vergütung und Auslagen gegen die Staatskasse begründet wurde. Durch das ZPO-Reformgesetz¹⁶ erfolgte zudem eine Änderung bezüglich der gegen einen Vergütungsbeschluss gegebenen Rechtsmittel. War zunächst nach § 7 Abs. 1 InsO a. F. gegen eine Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht die sofortige weitere Beschwerde nach § 568 ZPO a. F. zum Oberlandesgericht gegeben, so war dies nach § 7 InsO n. F. die Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO n. F., für die nach § 133 GVG eine Zuständigkeit des BGH bestand. Durch das 1. Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO¹⁷ wurde nunmehr die Aufhebung des § 7 InsO beschlossen. Dies hat zur Folge, dass über § 4 InsO die §§ 574 ff. ZPO zur Anwendung kommen, wonach eine Rechtsbeschwerde nur statthaft ist, wenn das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).
- 14** Nach geringfügigen Änderungen durch Abschnitt 5 § 23 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I. S. 718) erging am 4.10.2004 eine erste Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung (BGBl. I. S. 2569).¹⁸ Diese trat am 7.10.2004 in Kraft und findet nach § 19 InsVV (2004) bzw. nunmehr § 19 Abs. 1 InsVV auf alle ab dem 1.1.2004 eröffneten Verfahren Anwendung. Die Änderungsverordnung betraf im Wesentlichen die Regelungen zur Mindestvergütung in § 2 Abs. 2 InsVV und § 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV sowie den Auslagenersatz in § 8 Abs. 3 InsVV. Umgesetzt wurden hierdurch die Vorgaben des BGH in seinen Entscheidungen vom 15.1.2004,¹⁹ mit denen dieser die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters und Treuhänders für ab dem 1.1.2004 eröffnete Verfahren für verfassungswidrig erklärt und den Ordnungsgeber zu einer Neuregelung aufgefordert hatte. Hintergrund hierfür waren die seit dem 1.12.2001 in einer Vielzahl eröffneten

14 A.A. AG Dresden, Beschl. v. 29.5.2002 – 531 IN 1689/01 – ZVI 2002, 436.

15 BGBl. I 2001, S. 2710.

16 BGBl. I 2001, S. 1887 ff.

17 Gesetz v. 21.10.2011 (BGBl. I S. 2082), m. W. v. 27.10.2011.

18 Anhang 2.

19 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257 (Insolvenzverwalter); BGH, Beschl. v. 15.1.2004 IX ZB 46/03 – ZInsO 2004, 263 (Treuhänder).

Insolvenzverfahren natürlicher Personen, denen nach §§ 4a ff. InsO die Verfahrenskosten gestundet wurden. Rechtspolitisches Ziel dieser Regelung ist es, auch Personen mit geringem oder keinem Vermögen eine Restschuldbefreiung zu ermöglichen, die ansonsten an §§ 207, 289 InsO gescheitert war. Diese Massenverfahren führten zu einer verstärkten Belastung der Insolvenzverwalter, aber auch der Gerichte, die durch die bis dahin geltende Regelung zur Mindestvergütung nicht angemessen honoriert wurde. Belief sich die Mindestvergütung vor der Änderung auf 500 € (§ 2 Abs. 2 InsVV a. F.) bzw. 250 € (§ 13 Abs. 1 Satz 3 InsVV a. F.), so wurde die Mindestvergütung nunmehr in Abhängigkeit von der Gläubigerzahl auf 1.000 € (§ 2 Abs. 2 InsVV n. F.) bzw. 600 € (§ 13 Abs. 1 S. 3 ff. InsVV n. F.) erhöht. Je nach Anzahl der beteiligten Gläubiger erhöht sich die Mindestvergütung schrittweise. Die Änderung ist allerdings auf vor dem 1.1.2004 eröffnete Verfahren nicht anwendbar. Dazu näher s. u. § 2 InsVV Rn. 19 ff. und § 13 InsVV Rn. 13 ff. Gleichzeitig wurde die Regelung zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters konkretisiert.

Eine weitere Änderung hat die InsVV durch die zweite Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3389)²⁰ erfahren. Diese betraf insbesondere die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters. Der Ordnungsgeber reagierte hiermit auf die Beschlüsse des BGH²¹ zur Einbeziehung der Aus- und Absonderungsrechte bei der Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters und die hieran geäußerte Kritik. Noch mit Beschluss vom 14.12.2000²² hatte sich der BGH für eine Einbeziehung der mit Aus- und Absonderungsrechten belasteten Vermögenswerte ausgesprochen, sofern der Verwalter sich hiermit zumindest nennenswert befasst hatte. Hiervon hatte sich der BGH mit seinen Beschlüssen vom 14.12.2005²³ und vom 13.7.2006²⁴ distanziert und sich nunmehr für eine alleinige Berücksichtigung der Aus- und Absonderungsrechte durch die Gewährung von Zuschlägen nach § 3 Abs. 1 InsVV ausgesprochen. Durch den Ordnungsgeber wurde der vorherige Rechtszustand wieder hergestellt, wonach Aus- und Absonderungsrechte in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters einzubeziehen sind, sofern er sich hiermit in erheblichem Umfang befasst hat, § 11 Abs. 1 Satz 4 InsVV (2006) bzw. jetzt § 11 Abs. 1 Satz 2 InsVV n. F.²⁵ Darüber hinaus wurde durch § 11 Abs. 2 InsVV eine Korrekturmöglichkeit für bereits rechtskräftig festgesetzte Vergütungen des vorläufigen Verwalters eingeführt, sofern sich im Nachhinein Wertdifferenzen der bei der Berechnungsgrundlage in Ansatz gebrachten Vermögenswerte ergeben.²⁶ In § 19 Abs. 2 InsVV ist geregelt, dass auf Vergütungen aus vorläufigen Insolvenzverwaltungen, die zum 29.12.2006 bereits rechtskräftig abgerechnet waren, die bis zum Inkrafttreten der 2. Änderungsverordnung geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf § 11 Abs. 2 InsVV,²⁷ demgegenüber findet § 11 Abs. 1 InsVV keine Anwendung auf Vergütungen vorläufiger Verwalter, die vor dem 29.12.2006 geendet haben.²⁸ Dazu näher s. u. § 19 InsVV Rn. 8.

Eine weitere Änderung der InsVV hat sich in Folge der Neuerungen durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)

20 Anhang 3.

21 BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 256/04 – ZIP 2006, 621; BGH, Beschl. v. 12.1.2006 – IX ZB 127/04 – ZInsO 2006, 257; BGH, Beschl. v. 13.7.2006 – IX ZB 104/05 – ZInsO 2006, 811.

22 BGH, Beschl. v. 14.12.2000 – IX ZB 105/00 – ZInsO 2001, 165.

23 BGH, Beschl. v. 14.12.2005 – IX ZB 256/04 – ZIP 2006, 621.

24 BGH, Beschl. v. 13.7.2006 – IX ZB 104/05 – ZInsO 2006, 811.

25 Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) m. W. v. 19.7.2013.

26 Jetzt § 63 Abs. 3 Satz 4 InsO, Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) m. W. v. 19.7.2013.

27 BGH, Beschl. v. 23.10.2008 – IX ZB 35/05 – ZInsO 2008, 1321.

28 BGH, Beschl. v. 19.11.2009 – IX ZB 105/08 – ZInsO 2010, 110.

15

16

vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582) ergeben. Mit diesem Gesetz wurde die Möglichkeit der Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses kodifiziert, §§ 21 Abs. 1 Nr. 1 lit. a), 22a InsO. Dessen Vergütung wurde in dem neu eingefügten § 17 Abs. 2 InsVV geregelt. Gleichzeitig wurde in § 26a InsO die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters im Falle der Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens festgelegt. Die Änderungen der InsVV durch das ESUG sind nach der Überleitungsvorschrift des § 19 Abs. 3 InsVV auf Insolvenzverfahren anwendbar, die ab dem 1.3.2012 beantragt wurden.

- 17** In seiner Sitzung vom 16.5.2013 hat der Bundestag das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen verabschiedet.²⁹ Die Änderungen der InsVV sind nach der Überleitungsvorschrift des § 19 Abs. 4 InsVV auf Insolvenzverfahren anwendbar, die ab dem 1.7.2014 beantragt wurden. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) am 1.7.2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Soweit durch § 63 Abs. 3 InsO eine Neuregelung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgte (vormals § 11 Abs. 1 Satz 1–3, Abs. 2 InsVV) und gleichzeitig die Regelungskompetenz in § 65 InsO ergänzt wurde, so finden diese Regelungen nach Art. 103h Satz 3 EGIInsO bereits auf alle Insolvenzverfahren Anwendung, die ab dem 19.7.2013 beantragt worden sind.³⁰ Das Gesetz sieht im Übrigen eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren vor, wenn die Insolvenzgläubiger mindestens 35 % ihrer Forderungen erhalten haben, die im Schlussverzeichnis aufgenommen sind, oder nach fünf Jahren vor, wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet hat, § 300 InsO. Neben weiteren Änderungen fällt die Privilegierung einer Abtretung gemäß § 114 InsO weg. Die §§ 312–314 InsO entfallen, dafür definiert § 5 Abs. 2 InsO n. F. ein im schriftlichen Verfahren durchzuführendes Kleinverfahren. Dem geringeren Aufwand für diese Verfahren soll durch einen Abschlag bei der Vergütung Rechnung getragen werden, § 3 Abs. 2 lit. e) InsVV. Darüber hinaus ist eine Neuregelung der Vergütung des Insolvenzverwalters im Verbraucherinsolvenzverfahren vorgesehen, § 13 InsVV. Die bisherige Staffelvergütung von 15 % der Insolvenzmasse sowie die Mindestvergütung von 600 € einschließlich Erhöhung in Abhängigkeit von der Zahl der anmeldenden Gläubiger wird aufgegeben. Stattdessen ist grds. die Regelung des § 2 InsVV anwendbar, wobei sich die Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 InsVV auf 800 € ermäßigt. Des Weiteren ist erstmals eine Festschreibung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters in § 63 InsO vorgesehen. Satz 1 und 2 des neuen Absatzes 3 entsprechen § 11 Abs. 1 Satz 1 u. 2 InsVV; Satz 4 gibt die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 InsVV wieder. Damit ist die Abänderungsbefugnis des Insolvenzgerichts, zur Diskussion näher siehe § 11 InsVV Rn. 88 u. 94, gesetzlich geregelt. Zudem wird die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO auf die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters sowie das Festsetzungsverfahren erweitert.

II. Angemessenheit der Vergütung – Vergütungssystem

1. Angemessenheit

- 18** In § 63 Abs. 1 InsO ist geregelt, dass der Insolvenzverwalter Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen hat. Zwar spricht die Norm in § 63 Abs. 1 Satz 1 InsO ausdrücklich nur

²⁹ BT-Drs. 17/13535; Gesetz v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) m. W. v. 1.7.2014, Art. 9 Satz 1.

³⁰ Art. 103h Satz 3 EGIInsO hat insoweit nur klarstellende Funktion, da dies so bereits bzgl. des Inkrafttretens von §§ 63, 65 InsO in Art. 9 Satz 2 des Gesetzes v. 15.7.2013 (BGBl. I S. 2379) geregelt ist (am Tag der Verkündung).

von angemessenen Auslagen, so ist jedoch allgemein anerkannt, dass der Insolvenzverwalter auch einen Anspruch auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit hat. Es handelt sich insofern um eine Ungenauigkeit in der Formulierung.³¹ Darüber hinaus soll die in § 63 Satz 3 InsO getroffene Regelung gerade eine Angemessenheit der Vergütung sicherstellen.³²

Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung des Insolvenzverwalters ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine zunehmende Professionalisierung der Insolvenzverwaltung zu beobachten ist. War früher ein zum Insolvenzverwalter bestellter Rechtsanwalt auch noch auf anderen Geschäftsgebieten tätig, so haben die gesteigerten Qualitätserwartungen zu einer Spezialisierung der Insolvenzverwaltung geführt. Darüber hinaus wird der Insolvenzverwalter seitens des Gerichtes, also durch den Staat, beauftragt, § 27 Abs. 1 InsO. Der Verwalter hat also nicht die Möglichkeit einer „freien Mandatswahl“.

Zur konkreten Verwalterbestellung sind zwischenzeitlich mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes ergangen,³³ wonach das Insolvenzgericht bei der Auswahl des Insolvenzverwalters zunächst in einem Vorauswahlverfahren die generelle Eignung des Bewerbers prüft und diesen in eine Vorauswahlliste aufnimmt.³⁴ Hierdurch wird sichergestellt, dass in einer Situation, in der kurzfristige Sicherungsmaßnahmen anzuordnen sind, eine sachgerechte Entscheidung getroffen wird.³⁵ Gleichzeitig können so besondere Kriterien, die einen Bewerber für das konkrete Verfahren geeignet erscheinen lassen, erfasst werden.

Ein durchsetzbarer Anspruch auf eine Bestellung im konkreten Fall besteht nicht. Die Auswahlentscheidung nach § 56 Abs. 1 InsO steht grds. im Ermessen des Richters, § 18 Abs. 1 Nr. 21 RPfG.³⁶ Wurde allerdings nach §§ 22a, 56a InsO³⁷ im Eröffnungsverfahren ein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt, so ist dieser gemäß § 56a Abs. 1 InsO zuvor anzuhören. Nach dessen Abs. 2 darf das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Die Gründe sind im Eröffnungsbeschluss darzulegen, § 27 Abs. 2 Nr. 5 InsO.³⁸

Durch die Vorschriften zur Insolvenzverwaltervergütung wird zudem in die Freiheit der Berufsausübung, Art. 12 Abs. 1 GG, eingegriffen. Die zum Insolvenzverwalter bestellte, fachlich hoch qualifizierte Person nimmt insofern eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die Abwicklung eines geordneten Insolvenzverfahrens, wahr. Dies ist mit einem erheblichen zeitlichen Einsatz und nicht unbedeutendem Haftungsrisiko verbunden. Der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG ist eröffnet, da der Insolvenzverwalter im Rahmen seiner beruflichen Betätigung in Anspruch genommen wird.³⁹ Mit Art. 12 Abs. 1 GG ist dies nur vereinbar, wenn demjenigen, der für Aufgaben des öffentlichen Interesses in Anspruch genommen wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.⁴⁰

31 Keller, Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren, Rn. 26.

32 Mock in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender, Insolvenzordnung, § 63 InsO Rn. 1.

33 BVerfG, Beschl. v. 19.7.2006 – 1 BvR 1351/06 – ZInsO 2006, 869.

34 BVerfG, Beschl. v. 3.8.2004 – 1 BvR 135/00 – 1 BvR 1086/01, ZInsO 2004, 913.

35 BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04 – ZInsO 2006, 765.

36 BVerfG, Beschl. v. 23.5.2006 – 1 BvR 2530/04 – ZInsO 2006, 765.

37 Eingefügt durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582), in Kraft getreten zum 1.3.2012.

38 Gesetz v. 7.12.2011 (BGBl. I S. 2582), m. W. v. 1.3.2012.

39 BVerfG, Urt. v. 1.7.1980 – 1 BvR 349/75 – 1 BvR 378/76, NJW 1980, 2179.

40 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692, ZIP 1992, 120 – zur bevorzugten Befriedigung des Verwalters, § 60 KO; BVerfG, Urt. v. 1.7.1980 – 1 BvR 349/75 – 1 BvR 378/76, NJW 1980, 2179 – zur Bestellung als Vormund; so auch BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257.

- 23** § 63 Abs. 1 InsO ist also verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die dem Verwalter zustehende Vergütung insgesamt einen seiner Qualifikation und Tätigkeit angemessenen Umfang erreichen muss.⁴¹ Nach § 56 InsO soll sich der Insolvenzverwalter nach dem gesetzlich vorgegebenen Anforderungsprofil durch besondere Geschäftskunde qualifizieren. Dementsprechend ist der Insolvenzverwalter darauf angewiesen, eine auch seine persönlichen Bedürfnisse deckende Vergütung zu erhalten,⁴² die ihn angemessen entschädigt.⁴³ Allerdings hat der BGH⁴⁴ auch festgestellt, dass die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht dazu führt, dass die Tätigkeit des Insolvenzverwalters in jedem konkreten Einzelfall kostendeckend und angemessen zu vergüten ist. Zu berücksichtigen sei auch die Möglichkeit einer Querfinanzierung, weil die gesetzlich vorgesehene Berechnung nach der Insolvenzmasse (§ 63 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 2 Abs. 1 InsVV) keine exakt nach dem konkreten Tätigkeitsaufwand berechnete Vergütung gewährleistet, sondern systembedingt auf einen gewissen Gesamtausgleich gerichtet ist. Dieser Grundsatz der Querfinanzierung dient dem BGH nunmehr nicht nur zur Rechtfertigung der Höhe der Mindestvergütung, sondern wird zur Begründung von die aufgewendete Arbeitszeit durch die Vornahme von Abschlägen nicht angemessen honorierenden Vergütungen auch in Fällen hinreichender Masse herangezogen.⁴⁵ Gerechtfertigt wird dies mit dem Verweis darauf, dass umgekehrt bei hohen Vergütungen auch keine Berücksichtigung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit stattfinde. Unzulässig und die Entlassung des Verwalters rechtfertigend wäre es, wenn dieser die Erledigung einer ihm übertragenen Aufgabe von der Gewährung einer erhöhten Vergütung abhängig machen würde.⁴⁶

2. Vergütungssystem

- 24** Im Gegensatz zum geschlossenen Regelungssystem, z. B. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), handelt es sich bei der Insolvenzverwaltervergütungsverordnung um ein Mischsystem zwischen offenem und geschlossenem Vergütungssystem. Zunächst statuiert § 1 InsVV eine betragsorientierte Vergütung mit der widerlegbaren Vermutung der Angemessenheit bei bestimmten Prozentsätzen, § 2 InsVV. Daneben besteht allerdings die Möglichkeit individueller, tätigkeitsbezogener Zu- und Abschläge nach § 3 InsVV.
- 25** Durch die danach ermittelte Vergütung werden pauschal alle Tätigkeiten des Insolvenzverwalters, seines Büros und aller Mitarbeiter von der Eröffnung bis zum Abschluss des Verfahrens abgegolten.

III. Rechtsnatur des Vergütungsanspruchs und Konsequenzen für die Vergütung

- 26** Der Insolvenzverwalter nimmt eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, nämlich die Abwicklung eines geordneten Insolvenzverfahrens, wahr.⁴⁷ Die Vergütung des Insolvenzverwalters weist sowohl erfolgsbezogene als auch tätigkeitsbezogene Faktoren auf. So drückt sich im Rahmen der Berechnungsgrundlage der Erfolgsbezug der Verwaltervergütung aus, denn die Berechnungsgrundlage der Verwaltervergütung bezieht sich auf die realisierte Insolvenzmasse. Demgegenüber drückt sich der Tätigkeitsbezug in der Gewäh-

41 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257.

42 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692.

43 BVerfG, Urt. v. 1.7.1980 – 1 BvR 349/75 – 1 BvR 378/76, NJW 1980, 2179.

44 BGH, Beschl. v. 15.1.2004 – IX ZB 96/03 – ZInsO 2004, 257.

45 BGH, Beschl. v. 12.1.2012 – IX ZB 97/11, ZInsO 2012, 300; keine Bemessung nach dem konkreten Zeitaufwand: BGH, Beschl. v. 25.6.2009 – IX ZB 118/08 – ZInsO 2009, 1511.

46 BGH, Beschl. v. 19.1.2012 – IX ZB 21/11 – ZInsO 2012, 551.

47 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692 (zur Konkursordnung).

rung von Zu- und Abschlägen aus.⁴⁸ Allerdings hat der BGH hinsichtlich der Frage, welche Auswirkungen die mangelnde fachliche und persönliche Eignung eines Insolvenzverwalters zur Ausübung seines Amtes auf den Vergütungsanspruch hat, festgestellt, dass die Insolvenzverwaltervergütung insofern als reine Tätigkeitsvergütung ausgestaltet ist und daher der Einwand mangelhafter oder erfolgloser Leistung grundsätzlich die Höhe der Vergütung nicht zu beeinflussen vermag.⁴⁹

Auch wenn ein Insolvenzverwalter aus wichtigem Grund gem. § 59 Abs. 1 InsO aus dem Amt entlassen wurde, hat er im Hinblick auf Art. 12 GG grundsätzlich einen Anspruch auf Festsetzung einer Vergütung für die von ihm erbrachten Tätigkeiten. Die Gläubiger können in diesen Fällen allenfalls den Verwalter nach §§ 60 ff., 92 InsO auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Etwas anderes gilt lediglich in besonders schwerwiegenden Fällen, wenn sich der Verwalter z. B. durch Täuschung des Insolvenzgerichts über seine akademischen Qualifikationen strafbar gemacht und sich dadurch die Bestellung zum Insolvenzverwalter erschlichen hat.⁵⁰ Ob dies auch den Anspruch auf Auslagererstattung betrifft, wurde vom BGH offen gelassen. Dies ist jedoch ebenfalls zu bejahen.⁵¹ Gleiches gilt für eine im laufenden Insolvenzverfahren nachweislich begangene Untreuehandlung.⁵² Für einen Zwangsverwalter hat der BGH eine Verwirkung angenommen, der seine Treuepflicht dadurch verletzt hatte, dass er im selben Bezirk als Rechtspfleger tätig war und zudem keine Nebentätigkeitserlaubnis eingeholt hatte.⁵³ Das LG Schwerin hat eine Verwirkung des Vergütungsanspruches eines Insolvenzverwalters angenommen, dem es an seiner Integrität mangelte und der zudem durch Ausreichung eines ungesicherten Massedarlehens entgegen den Beschlüssen der Gläubigerversammlung gegen seine Treuepflichten verstoßen hatte.⁵⁴ Ein fehlender Hinweis auf eine Interessenkollision ist dafür allerdings nicht ausreichend.⁵⁵ Zu weitgehend ist im Ergebnis auch die Entscheidung des AG Hamburg, dem vorläufigen Verwalter bei einem Verstoß gegen seine Sicherungspflichten durch Abschluss eines Teilzahlungsvergleichs mit dem antragstellenden Gläubiger, der zur Rücknahme des Antrags geführt hat, die Vergütung zu versagen.⁵⁶ Das AG Göttingen⁵⁷ hat einem vorläufigen Verwalter die Vergütung versagt, der bei Beantragung der Sicherungsmaßnahme verschwiegen hatte, dass ein Zahlungsvergleich in Aussicht stand. Auch für den Fall, dass ein Nachlasspfleger seinen Sozius als Nachlassinsolvenzverwalter vorgeschlagen hat, wurde eine Verwirkung abgelehnt.⁵⁸ Ergänzend sei angemerkt, dass die Entlassung des Verwalters gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 InsO gerechtfertigt ist, wenn eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses, die auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Verwalters beruht, vorliegt. Eine solche ist z. B. gegeben, wenn der Verwalter versucht, die

48 BGH, Beschl. v. 13.7.2006 – IX ZB 104/05, Rn. 25 – ZInsO 2006, 811.

49 BGH, Beschl. v. 6.5.2004 – IX ZB 349/02 – ZInsO 2004, 669.

50 BGH, Beschl. v. 6.5.2004 – IX ZB 349/02 – ZInsO 2004, 669.

51 A. A. AG Wolfratshausen, Beschl. v. 3.8.2000 – N 19/92 – ZInsO 2000, 517.

52 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.4.2000 – 9 W 87/99 – ZIP 2000, 2035; LG Potsdam, Beschl. v. 9.1.2004 – 5 T 698/03 – NZI 2004, 321; LG München, Beschl. v. 29.7.2003 – 7 T 5001/00 – ZInsO 2003, 910; LG Gießen, Beschl. v. 18.10.2012 – 7 T 465/11 – Juris.

53 BGH, Beschl. v. 22.10.2009 – V ZB 77/09 – ZInsO 2009, 2409.

54 LG Schwerin, Beschl. v. 9.7.2008 – 5 T 31/06 – ZInsO 2008, 856.

55 LG Potsdam, Beschl. v. 1.8.2005 – 5 T 252/05 – ZIP 2005, 1698; a. A. vorgehend AG Potsdam, Beschl. v. 6.4.2005 – 35 IN 686/01 – ZInsO 2005, 503.

56 AG Hamburg, Beschl. v. 23.4.2003 – 67c IN 62/02 – ZInsO 2003, 937.

57 AG Göttingen, Beschl. v. 7.7.2011 – 71 IN 66/11 – NZI 2011, 716: Das Gericht ging davon aus, die Bestellung sei erschlichen worden. Dem Verwalter war bei Beantragung der vorläufigen Verwaltung bekannt, dass ein Zahlungsvergleich geschlossen worden war. Die vom Verwalter gesetzte Frist zur Vorlage der Antragsrücknahme war noch nicht verstrichen. Tatsächlich ging die Antragsrücknahme einen Tag nach Anordnung der Sicherungsmaßnahme bei Gericht ein.

58 AG Goslar, Beschl. v. 29.4.2010 – 33 IN 94/09 – ZInsO 2010, 1120.

Entscheidung des Insolvenzgerichts über seine Vergütung in unzulässiger Weise zu beeinflussen, und dies dazu führt, dass sich das Insolvenzgericht auf eine von der Vergütungsentscheidung unabhängige Aufgabenerfüllung nicht mehr verlassen kann. Eine ordnungsgemäße Verfahrensführung wäre in höchstem Maße gefährdet, wenn der Insolvenzverwalter ihm obliegende Mitwirkungshandlungen von der Gewährung dem Gesetz fremder Sondervorteile abhängig machen dürfte.⁵⁹

IV. Fälligkeit und Verjährung des Vergütungsanspruchs

1. Entstehen und Fälligkeit

- 28** Der Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters entsteht mit Erbringung der Tätigkeit⁶⁰ und wird fällig mit der vollständigen Erbringung der vergütungspflichtigen Arbeitsleistung des Verwalters.⁶¹ Dieser durch Art. 12 GG geschützte Anspruch ist auf unverzügliche Erfüllung gerichtet.⁶² Der Anspruch wird auf Antrag des Verwalters durch das Insolvenzgericht festgesetzt, § 8 Abs. 1 Satz 1 InsVV. Zwar hat die Festsetzung durch das Gericht lediglich deklaratorische Bedeutung,⁶³ sie bestimmt jedoch verbindlich die Höhe des zuvor erwachsenen Anspruchs.⁶⁴
- 29** Vergütet wird die Gesamtleistung des Verwalters von der Eröffnung des Verfahrens bis zu seiner Beendigung, so dass nicht einzelne Arbeitsleistungen getrennt oder nach Abschnitten vergütet werden. Anders ist dies, wenn z. B. die Tätigkeit eines Sonderverwalters oder eine Nachtragsverteilung vergütet werden sollen oder das Amt des Verwalters durch Entlassung oder Tod vorzeitig beendet wird.⁶⁵ Die Fälligkeit tritt somit ein:
- grundsätzlich mit der Beendigung des Verfahrens, § 8 Abs. 1 Satz 3 InsVV,
 - mit der vorzeitigen Entlassung des Verwalters,
 - mit dem Tod des Verwalters,
 - mit der Erbringung einer gesondert zu vergütenden Arbeitsleistung.
- 30** Für den vorläufigen Verwalter tritt die Fälligkeit ebenfalls mit der Erbringung seiner zu honorierenden Tätigkeit, also mit der Beendigung des vorläufigen Verfahrens ein, §§ 10, 8 Abs. 1 Satz 3 InsVV. Dies ist spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Fall.⁶⁶ Für den vorläufigen Insolvenzverwalter hat der BGH ausdrücklich festgehalten, dass dieser, wenn er im Rahmen einer ihm wirksam übertragenen pauschalen und umfassenden Ermächtigung tätig wird, für diese Tätigkeit angemessen zu vergüten ist. Von der Vergütungspflicht sind nur solche Tätigkeiten nicht erfasst, die von den ihm übertragenen

59 Für den Treuhänder: BGH, Beschl. v. 19.1.2012 – IX ZB 21/11 – ZInsO 2012, 551; hier die Erklärung des Verwalters, die ihm nach § 8 Abs. 3 InsO übertragenen Zustellungen künftig nur noch gegen Gewährung eines Zuschlags von 10 € je auszuführender Zustellung auszuführen.

60 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692; BGH, Urt. v. 17.11.2005 – IX ZR 179/04 – ZInsO 2006, 27.

61 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06, Rn. 5 – ZInsO 2007, 539.

62 BGH, Beschl. v. 1.10.2002 – IX ZB 53/02 – ZIP 2002, 2223.

63 BGH, Urt. v. 17.11.2005 – IX ZB 179/2004 – ZInsO 2006, 27; BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692.

64 BGH, Urt. v. 5.12.1991 – IX ZR 275/90 – NJW 1992, 692.

65 *Nowak* in: Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 63 InsO Rn. 7.

66 BGH, Beschl. v. 22.9.2010 – IX ZB 195/09 – ZIP 2010, 2160; LG Gießen, Beschl. v. 23.6.2009 – 7 T 34/09 – ZInsO 2009, 1559; LG Stade, Beschl. v. 11.3.2005 – 7 T 38/05 – ZInsO 2005, 367; LG Göttingen, Beschl. v. 1.2.2001 – 10 T 1/01 – ZInsO 2001, 317; *Nowak* in: Münchener Kommentar Insolvenzordnung, 2. Aufl., § 63 InsO Rn. 7 und § 11 InsVV Rn. 3; *Eickmann* in: Heidelberger Kommentar Insolvenzordnung, § 63 InsO Rn. 3; *Eickmann/Prasser* in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, Vor § 1 InsVV Rn. 6.

Aufgaben und Befugnissen ausdrücklich ausgenommen oder insolvenzzweckwidrig sind.⁶⁷

Ein Anspruch auf Schadensersatz bei verspäteter Festsetzung besteht nicht, dazu näher s. u. Rn. 56 ff., allerdings erwächst dem Verwalter mit Erbringung der Einzelleistungen ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses i. S. v. § 9 InsVV. Hierdurch wird vermieden, dass der Verwalter seine Leistungen bis zur Verfahrensbeendigung in voller Höhe vorfinanzieren muss. **31**

2. Verjährung

Auf die Verjährung des Vergütungsanspruches finden die entsprechenden Vorschriften des BGB Anwendung.⁶⁸ Danach verjähren rechtskräftig festgesetzte Vergütungsansprüche gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB n. F. in 30 Jahren. **32**

In der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1.1.2002 beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für nicht festgesetzte Vergütungsansprüche nach § 195 BGB n. F. drei Jahre, wobei die Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Ende des Jahres, in dem das Verfahren beendet wurde, beginnt.⁶⁹ Nach der vor dem 1.1.2002 geltenden Fassung des BGB verjährte der nicht festgesetzte Anspruch entsprechend § 195 BGB a. F. in 30 Jahren. Art. 229 § 6 EGBGB, die Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001, regelt in Abs. 4 Satz 1, dass für die Fälle, in denen die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der seit dem 1.1.2002 geltenden Fassung kürzer als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung ist, die kürzere Frist vom 1.1.2002 an berechnet wird. Andernfalls bestimmt sich der Beginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 1.1.2002 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung (Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Ob die neue Verjährungsfrist kürzer ist als die alte, richtet sich nach der Einordnung des Vergütungsanspruches eines Insolvenzverwalters nach altem Recht. Ob der Vergütungsanspruch von § 195 BGB a. F. oder § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB a. F. erfasst wird, ist umstritten.⁷⁰ In seinem Beschluss vom 29.3.2007⁷¹ musste der BGH diese Frage nicht entscheiden. **33**

Durch die Einreichung eines Antrags auf Festsetzung der Vergütung wird die Verjährung des Vergütungsanspruches gehemmt.⁷² Dies ergibt sich aus einer Analogie zu §§ 204, 209 BGB n. F., § 17 Abs. 3 Satz 1 KostO n. F., § 2 Abs. 3 Satz 2 JVEG.⁷³ Mit der Stellung des Vergütungsantrags wird das Festsetzungsverfahren in Gang gesetzt. Insofern unterscheidet sich die Rechtsposition des Verwalters nicht von derjenigen eines Klägers, der einen Anspruch vor einem Prozessgericht geltend macht. Es ist daher geboten, den Umstand, dass sich der Inhaber des Anspruchs zu dessen Durchsetzung gerichtlicher Hilfe bedienen muss, hinsichtlich des Laufes der Verjährung zu berücksichtigen. **34**

67 BGH, Beschl. v. 16.6.2005 – IX ZB 264/03 – ZInsO 2005, 804.

68 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06, Rn. 11 – ZInsO 2007, 539.

69 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06, Rn. 11 – ZInsO 2007, 539.

70 Für die Anwendung von § 195 BGB: LG Stade, Beschl. v. 11.3.2005 – 7 T 38/05 – ZInsO 2005, 367; *Eickmann*, VergVO, Vor § 1 VergVO Rn. 9; *Eickmann/Prasser* in: *Kübler/Prütting/Bork*, InsO, Vor § 1 InsVV Rn. 8; *Nowak* in: *Münchener Kommentar Insolvenzordnung*, 2. Aufl., § 63 InsO Rn. 8; für die Anwendung von § 196 Abs. 1 Nr. 15 BGB: *Kuhn/Uhlenbruck*, *Konkursordnung*, § 85 KO Rn. 12n.

71 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06 – ZInsO 2007, 539.

72 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06 – ZInsO 2007, 539.

73 BGH, Beschl. v. 29.3.2007 – IX ZB 153/06, Rn. 15 – ZInsO 2007, 539; *Haarmeyer/Wutzkel/Förster*, *Kommentar InsVV*, 5. Aufl., Vor § 1 InsVV Rn. 51 und § 8 Rn. 45; *Eickmann/Prasser* in: *Kübler/Prütting/Bork*, InsO, Vor § 1 InsVV Rn. 10; *Keller*, *Vergütung und Kosten im Insolvenzverfahren*, Rn. 54.